



KBB Strafordnung

§ 1 Grundsatz

1. Die Strafordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Strafordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Strafordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2012 in Kraft.

§ 2 Streichung von der Mitgliederliste

1. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
2. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und im zweiten Mahnschreiben ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
3. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - b. grobe Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c. sowie vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist mit Gründen zu versehen und beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Ausschlussantrag samt Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussantrag steht dem Mitglied das Recht der Erklärung zu. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Der Beschluss über den Ausschlussantrag ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Soweit der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beschließt, steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds.